

Lt. Beschluss der Kammerversammlung am 24.08.2018 hat
der Ausschuss für Berufsfeldentwicklung eine Berufsordnung
lt. § 31 PBKG erarbeitet:

Berufsordnung (Stand 13.07.2021)

Inhaltsverzeichnis	
Berufsordnung (Stand 13.07.2021)	1
A. Präambel	2
B. Grundsätze	2
§1 Grundlage	2
§2 Geltungsbereich	2
§3 Ziele	2
§4 Selbstverständnis	3
§5 Ahnden von Verstößen	4
C. Anforderungen	4
§6 Fortbildung	4
§7 Qualitätssicherung	4
D. Berufliches Verhalten	5
§8 Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis	5
§9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe	5
§10 Information der Menschen mit Pflegebedarf	5
§11 Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf	5
§12 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen	5
§13 Umgang mit sterbewilligen Menschen	5
§14 Delegation	5
§15 Datensicherheit und Datenschutz	6
§16 Wahrung der Unabhängigkeit	6
§17 Dokumentation	6
§18 Beratung im Kontext der Pflege	6
E. Rechte und Pflichten	7
§19 Berufshaftpflicht	7
§20 Honorierung und Abrechnung von Leistungen	7
§21 Rechte der Kammermitglieder gegenüber der PBK S.-H.	7
§22 Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der PBK S.-H.	8
F. Formen der Berufsausübung	8
§23 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis	8
§24 Ausübung der Berufstätigkeit in einer Pflegepraxis	8
§25 Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten - Gutachterliche Tätigkeiten	8
§26 Kooperation und Führungsverantwortung	8
§27 Verantwortung in der Bildung	8
§28 Verantwortung in der Forschung	8
G. Inkrafttreten	8

Anlagen



A. Präambel

Mit der Errichtung der Pflegeberufekammer in Schleswig-Holstein hat der Gesetzgeber die professionell Pflegenden in diesem Land erstmals ermächtigt, grundlegende Rechte und Pflichten ihrer beruflichen Tätigkeiten selbst zu definieren.

Pflegefachpersonen vertreten einen hohen gesellschaftlichen Wert. Als Kammermitglieder und Angehörige eines Heilberufes stellen sie ihren staatlichen Auftrag zur pflegerischen Versorgung der Bevölkerung sicher.

Aufgrund der umfassenden Ausbildung mit staatlichem Abschluss erwerben sie sich das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung und zur Ausübung ihres Berufs.

Damit verbindet sich das Recht und die Pflicht auf ein lebenslanges Lernen als Prozess der eigenen beruflichen Biografie und versteht sich als fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung.

Eine Berufsordnung bietet Orientierung und dadurch die Möglichkeit, sich seinen eigenen Standpunkt zu vergegenwärtigen und Weisungen zu hinterfragen. Es ist beabsichtigt, die umfassenden Rechte der Pflegefachpersonen zu stärken. Aus den daraus resultierenden Pflichten lassen sich individuelle Rechte für die Kammermitglieder für die Berufsausübung ableiten. Die Berufsordnung dient den Kammermitgliedern als rechtsverbindliche Grundlage. Sie bietet Orientierung im beruflichen Handeln.

Die Pflegeberufekammer unterstützt alle Kammermitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

B. Grundsätze

§1 Grundlage

Aufgrund des §3 Absatz 3 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegeberufekammergesetz - PBKG) vom 16. Juli 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 3, 7, 8, 38 und 39 geändert (Artikel 3 Ges. v. 14.06.2016, GVOBl. S. 351) wird diese Berufsordnung wirksam.

§2 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein im Sinne des PBKG § 2 Absätze 1 und 6.

§3 Ziele

Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben und Pflichten der Kammermitglieder, um deren Qualität zu sichern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Diese Berufsordnung soll die Kammermitglieder der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein stärken.

§4 Selbstverständnis

Der Pflegeberuf ist ein anerkannter Heilberuf. Alle Mitglieder haben eine staatlich anerkannte Berufsausbildung.

Pflege im Sinne dieser Berufsordnung umfasst die selbstständige Versorgung und Betreuung, allein oder in Kooperation mit anderen Berufsangehörigen, von Menschen aller Altersgruppen, von Familien oder Lebensgemeinschaften sowie von Gruppen und sozialen Gemeinschaften, ob krank oder gesund, in allen Lebenssituationen.

Pflege schließt die Förderung der Gesundheit, Verhütung von Krankheiten, Beratung und die Versorgung und Betreuung kranker, behinderter und sterbender Menschen ein.

Weitere Schlüsselaufgaben der Pflege sind die Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse der Menschen mit Pflegebedarf, Förderung einer sicheren Umgebung, Forschung, Mitwirkung in der Gestaltung der Gesundheitspolitik sowie im Management des Gesundheitswesens und in der Bildung. Es gilt § 5 Absatz 2, Satz 1 Pflegeberufegesetz in der aktuell geltenden Fassung.

Pflege findet statt in Beziehung zu einem Menschen mit dessen körperlichem, seelischem und sozialem Leid mit dem möglichen Ziel der Genesung, Begleitung oder Palliation.

Pflege unterstützt die Förderung von Selbstständigkeit, die Selbstpflegepotentiale und die Gesundheitsressourcen. Sie ist als Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensalltags, als Begleitung bei Leiden, Kontroll- und Autonomieverlust und beim Sterben anzusehen.

Die Kammermitglieder sind Mitglieder eines eigenständigen Heilberufes und handeln auf gleicher Verantwortungsebene wie die anderen im Heilberufekammergesetz Schleswig-Holstein geregelten Heilberufe im Gesundheitswesen.

Pflege im Sinne dieser Berufsordnung erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der Menschen mit Pflegebedarf und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

Kammermitglieder haben eine zentrale Rolle in der Gesundheitsversorgung des Individuums und der Bevölkerung. Der Heilberuf Pflege ist Teil der Gesellschaft.

Die Berufsangehörigen haben Verantwortung für eine hochwertige, qualitätsorientierte professionelle und interprofessionelle gesundheitlich pflegerische Versorgung.

Die Kammermitglieder handeln bedarfsorientiert, beratend und präventiv und fördern die Bildung sozialer Netze. Mit dem Pflegeempfänger werden verbindliche Vereinbarungen getroffen, die kontinuierlich auf Effektivität und Effizienz evaluiert werden.

In dem Bewusstsein, ein wichtiges Element im sozialen Gefüge der Gesellschaft zu sein, vertreten die Kammermitglieder ihren Beruf mit Selbstbewusstsein und Stolz und achten darauf, das Vertrauen der Bevölkerung in die Pflege zu stärken.

Bei pflegerelevanten gesellschaftlichen Problemen wirken Pflegefachpersonen an deren Lösung mit und informieren die Gesellschaft über Gesundheitsfragen.

§5 Ahnden von Verstößen

- (1) Kammermitglieder unterliegen der Berufsgerichtsbarkeit lt. §41 Abs 1 PBKG.
- (2) Das Berufsgericht und der Berufsgerichtshof (§ 59 Absatz 1 und 2 HBKG) sind zuständig für das Ahnden von Berufsvergehen im Sinne von §41 Abs 1 PBKG.
- (3) Nur Pflichtmitglieder sind von Sanktionen der Berufsordnung betroffen.

C. Anforderungen

§6 Fortbildung

§7 Qualitätssicherung

- (1) Die Kammermitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen unter Beachtung der Bedürfnisse und Bedarfe der pflegebedürftigen Person entspricht. Hierzu haben sie entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen zur fachlichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen.
- (2) Kammermitglieder in leitender Funktion haben entsprechend Satz 1 und 2 ihnen unterstellte Kammermitglieder zur Einhaltung der aktuellen Qualitätsanforderungen zu verpflichten und diesen die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu ermöglichen.
- (3) Grundlage für aktuelle Qualitätsanforderung sind insbesondere die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung und landes- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (4) Das Kammermitglied muss diese Maßnahmen gegenüber der Pflegeberufekammer nachweisen können.

D. Berufliches Verhalten

§8 Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis

- (1) Die Kammermitglieder haben über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über die von ihnen zu pflegenden und zu betreuenden Menschen Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die Kammermitglieder sind zur Offenbarung berechtigt, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen. Diese sind insbesondere
 - gesetzliche Meldepflichten
 - Einwilligung
 - mutmaßliche Einwilligung
 - Notwehr
 - Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB
 - Wahrnehmung berechtigter Interessen

§9 Anzeigepflicht und Informationsweitergabe

Die Kammermitglieder sorgen für eine gute Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anderer Bereiche und ggf. An- und Zugehörigen des Pflegeempfängers. Dazu gehört ein zuverlässiger Informationsfluss im Rahmen der Datenschutzbestimmungen, klare interne Regelungen und geregelte Verantwortlichkeiten. Wird im Rahmen der Pflege eine strafbare Handlung oder Vernachlässigung bemerkt, ist das Kammermitglied verpflichtet, diese umgehend an die zuständige Behörde zu melden.

§10 Information der Menschen mit Pflegebedarf

Pflege ist Interaktion und wird jeweils zwischen den Akteuren ausgehandelt. Dafür müssen dem Menschen mit Pflegebedarf alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen ist Auskunft über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Ebenso sind notwendige Informationen an die am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Personen eigener und anderer Berufsgruppen und weiteren Bezugspersonen/ An- und Zugehörigen weiterzugeben.

§11 Umgang mit minderjährigen Menschen mit Pflegebedarf

§12 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Menschen

§13 Umgang mit sterbewilligen Menschen

§14 Delegation

Siehe Anlage: Delegationsschema mit Flussdiagramm

§15 Datensicherheit und Datenschutz

§16 Wahrung der Unabhängigkeit

Kammermitglieder haben das Recht und die Pflicht, keine Anweisungen anzunehmen, die mit ihrer Ausbildung, ihren Aufgaben oder dem wissenschaftlichen Standard nicht vereinbar sind und deren Befolgung sie nicht verantworten können.

Die Annahme von Geld und geldwerten Leistungen, wie Geschenke, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind mit dem berufsethischen Verständnis der Pflegefachkräfte unvereinbar und daher untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen, wenn deren Wert geringfügig ist.

§17 Dokumentation

- (1) Die Kammermitglieder dokumentieren den Pflegeprozess.
- (2) Die Kammermitglieder haben sicherzustellen, dass der gesamte Pflegeprozess und ihre Tätigkeiten im Rahmen der professionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit in strukturierter Form nachvollziehbar aufgezeichnet werden.
- (3) Die Dokumentation hat vollständig, zeit- und handlungsnah, leserlich, signiert und fälschungssicher zu erfolgen.
- (4) Menschen mit Pflegebedarf und weiteren Berechtigten muss die Pflegeakte jederzeit zugänglich sein, soweit nicht erhebliche Rechte der Pflegefachperson oder Dritter dem entgegenstehen.

§18 Beratung im Kontext der Pflege

- (1) Die pflegerische Beratung ist eine vorbehaltene Aufgabe von Pflegefachpersonen.
- (2) Die Kammermitglieder haben Menschen mit Pflegebedarf und auf deren Wunsch auch Angehörige über ihren Gesundheits- und Pflegezustand, gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen und Verhaltensweisen, alternative Pflege- und Versorgungsformen sowie Möglichkeiten der Prävention umfassend zu beraten.
- (3) Die Beratung umfasst die Information über pflegefachliche Einschätzung, Anleitung zu gesundheitsfördernden, gesundheitserhaltenden und gesundheitsherstellenden Maßnahmen, die Unterstützung im Rahmen von krankheitsbedingten Anforderungen und Belastungen, Erläuterung unterschiedlicher Pflege-, Betreuungs- und Versorgungsformen, Angebote zur Entlastung, Hilfsmitteln sowie Möglichkeiten der Finanzierung im Kontext Pflege.
- (4) Dabei respektieren sie deren Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Ablehnung der vorgeschlagenen Empfehlungen und erteilen in verständlicher und angemessener Weise Auskünfte über geplante und durchgeführte Maßnahmen mit dem Ziel der größtmöglichen Autonomie des Menschen mit Pflegebedarf.

E. Rechte und Pflichten

§19 Berufshaftpflicht

- (1) Kammermitglieder haben die Pflicht, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufes ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern. Die Versicherungspflicht besteht für das Kammermitglied persönlich, es sei denn, das Kammermitglied ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.
- (2) Die Berufshaftpflichtabsicherung ist bei der Registrierung und auf Nachfrage der Pflegeberufekammer nachzuweisen.

§20 Honorierung und Abrechnung von Leistungen

- (1) Die Kammermitglieder haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach den vertraglich bestimmten Regelungen zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Kammermitglieder können sich in Einzelfällen zur Beratung an die Pflegeberufekammer wenden.
- (2) Die Kammermitglieder dürfen die Honorare nach Absatz 1 nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen (§ 138 BGB in der aktuell geltenden Fassung) treffen.
Bei Verwandten, Kolleginnen, deren Angehörigen und mittellosen Menschen mit Pflegebedarf kann das Honorar ganz oder teilweise erlassen werden.

§21 Rechte der Kammermitglieder gegenüber der PBK S.-H.

- (1) Die Pflegeberufekammer nimmt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben die beruflichen und sozialen Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit wahr (§3 Abs. 1 PBKG).
- (2) Die Pflegeberufekammer setzt die Rechte der Kammermitglieder entsprechend dem Pflegeberufegesetz um, dies umfasst insbesondere:
 - a. Die Förderung und Unterstützung von beruflichen Fort- und Weiterbildungen
 - b. Den Anspruch auf Vermittlung bei Streitigkeiten untereinander und gegenüber Dritten
 - c. Vorhalten einer Exzedenten-Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Mitglieder
 - d. Die Beratung und Unterstützung der Kammermitglieder in pflegefachlichen Fragen
- (3) Die Kammermitglieder sind berechtigt, den Zusatz Registered Nurse (RN) als Zusatz zu ihrer Berufsbezeichnung zu führen.
- (4) Die Pflegeberufekammer unterstützt die Kammermitglieder in der Umsetzung dieser Berufsordnung sowie weiterer die Berufsausübung betreffender gesetzlicher Bestimmungen.

§22 Pflichten der Kammermitglieder gegenüber der PBK S.-H.

- (1) Angehörige der Pflegeberufe Pflegefachfrau / Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sind mit Aufnahme ihrer Tätigkeit in Schleswig-Holstein Kammermitglieder. Sie müssen sich bei der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein melden.
- (2) Die Kammermitglieder sind der Pflegeberufekammer gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungen ergeben.
- (3) Die Kammermitglieder sind ferner verpflichtet, der Pflegeberufekammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben nach §3 PBKG benötigt.

F. Formen der Berufsausübung

§23 Ausübung der Berufstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis

§24 Ausübung der Berufstätigkeit in einer Pflegepraxis

§25 Verantwortung bei der Erstellung pflegerischer Gutachten - Gutachterliche Tätigkeiten

- (1) Bei der Erstellung pflegerischer Gutachten haben die Kammermitglieder mit der notwendigen fachlichen Sorgfalt zu verfahren.
- (2) Gutachten, zu deren Erstellung die Kammermitglieder sich selbst verpflichten, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.
- (3) Die Kammermitglieder, die Gutachten erstellen, sollen sich in das von der Pflegeberufekammer eingerichtete Gutachterregister aufnehmen lassen.
- (4) Die Erstellung von pflegerischen Gutachten ist eine vorbehaltene Aufgabe von Pflegefachpersonen.

§26 Kooperation und Führungsverantwortung

§27 Verantwortung in der Bildung

Die Kammermitglieder unterstützen die Ausbildung in den Pflegeberufen.

§28 Verantwortung in der Forschung

Die Kammermitglieder gewährleisten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, dass der Einsatz von Technologie und die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vereinbar sind mit der Sicherheit, der Würde und den Rechten der Menschen.

G. Inkrafttreten



Regelung der Delegation von Pflegefachpersonen für die Pflegepraxis

Ein Delegationsschema schafft Orientierung, unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung von Tätigkeiten möglich ist. Eine pauschale Vorgabe zur Delegation, die vorschreibt, welche Tätigkeiten an beruflich Pflegende delegiert werden bzw. welche sie abgeben können, ist nicht möglich.

Die Entscheidung für oder gegen eine Delegation von Tätigkeiten hängt davon ab:

- wie die Pflegefachperson die Pflegebedarfe sowie die Pflegesituation des Pflegeempfängers/der Pflegeempfängerin beurteilt.
- wie die Kompetenz der Pflegeassistent*innen im Pflgeteam zu berücksichtigen ist.
- wie der notwendige Grad der Beaufsichtigung durch die Pflegefachpersonen zu beurteilen ist.

Hintergrund

Das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem § 4 PflBG werden den Pflegefachpersonen als Angehörige eines Heilberufes zum ersten Mal vorbehaltene Tätigkeiten übertragen. Dabei geht es um pflegerische Aufgaben, die in der prozessbezogenen Fachpflege nur durch zielgerichtet ausgebildetes Personal mit den erforderlichen Kompetenzen selbstständig wahrgenommen werden dürfen und somit für die Pflegequalität und den Patientenschutz bedeutsam sind.

Aus pflegefachlicher Sicht muss die Durchführung der Pflege nicht zwingend Vorbehaltsaufgabe sein und kann delegiert werden kann.

Es wird unterschieden zwischen Aufgabe und Tätigkeit:

Aufgaben sind dauerhafte Arbeits- oder Handlungsoptionen, mit denen ein bestimmtes Ziel erreicht werden soll. Tätigkeiten sind demgegenüber untergeordnete Handlungen, die zur Erfüllung der Aufgaben dienen. Eine Aufgabe besteht somit aus mehreren Tätigkeiten.

Das folgende Delegationsschema verdeutlicht den Prozess der Übertragung von Tätigkeiten (Delegation), in dem die Rechte und Pflichten zwischen Anordnenden und Delegaten definiert sind.

Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Die Pflegefachpersonen gem. § 1 Abs. 1 PflBG nehmen die ihnen vorbehaltenen Aufgaben selbstständig wahr.
- (2) Pflegerische Aufgaben gemäß § 4 PflBG dürfen nur von Pflegefachpersonen ausgeführt werden. Eine Delegation dieser Aufgaben ist deshalb stets ausgeschlossen. Arbeitgeber, die anderen Personen vorbehaltene Aufgaben nach § 4 PflBG Abs. 2 übertragen oder die Ausübung durch sie dulden, handeln in Verbindung mit § 57 PflBG ordnungswidrig.

Hierzu gehören:

1. die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a PfIBG, damit geht auch die Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI einher.
2. die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b PfIBG sowie
3. die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d PfIBG
4. die Pflegeberatung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f PfIBG und nach § 7a SGB XI.

Die Vorbehaltsaufgaben im Pflegeprozess umfassen insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Ausgestaltung und Sicherstellung eines personenzentrierten Pflegeprozesses,
- b) die Verantwortung für die Dokumentation des Pflegeprozesses,
- c) die gemeinsame Erhebung des Pflegebedarfs mit der pflegebedürftigen Person und/ oder deren Zu- und Angehörigen, die sich an der individuellen Alltagsgestaltung orientiert; die Umsetzung der fachlich gegebenen Pflegemaßnahmen und -handlungen wird in einem gemeinsamen Aushandlungsprozess in der Pflegeplanung fixiert und in regelmäßigen, auf den Bedarf ausgerichteten Abständen evaluiert und gegebenenfalls angepasst
- d) das Erkennen von und Beraten zu gesundheitlichen Risiken, gegebenenfalls der Einleitung von präventiven Maßnahmen im Sinne der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention
- e) die Anleitung und Beratung der pflegebedürftigen Person, deren An- und Zugehörigen sowie und/oder anderer an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen in der Durchführung der pflegerischen Versorgung
- f) die Anleitung und Schulung der/des Pflegeberufeassistent*in bei der Durchführung der individuellen Pflegemaßnahmen
- g) die Schaffung einer lern- und kompetenzförderlichen Arbeitsumgebung durch z. B. Übertragung von an den Ausbildungsstand angepassten komplexen Arbeitsaufgaben, Unterstützung bei der Bearbeitung von Lernaufgaben, Angebot von Möglichkeiten der strukturellen Reflexion, Unterstützung durch kollegialen Austausch

Delegation

Die Grundlage für eine Delegation ergibt sich aus den gesetzlichen Rahmenseetzungen in Verbindung mit der formalen und materiellen Qualifikation sowie personalen Kompetenz der benannten Pflegefachpersonen.

Die Entscheidung, welche Tätigkeit an die jeweilige Person delegiert wird, liegt bei der Pflegefachperson. Vorausgesetzt ist ein umfassendes Wissen der Pflegefachperson über die aktuelle Situation der pflegebedürftigen Person und die Qualifikation und Kompetenz der Person, an die delegiert werden soll.

1. Die Pflegefachperson entscheidet auf der Grundlage der vorgegebenen rechtlichen Rahmenseetzung, welche pflegerische Tätigkeit:
 - sie selbst übernimmt
 - sie an geeignete Pflegefachpersonen mit ggf. anderen oder gleichen Qualifikationen weitergibt
 - sie an geeignete Pflegeberufeassistent*innen delegiert.
 2. Die Pflegefachperson stellt fest, bei welchen interdisziplinären Bedarfen die Versorgung durch andere Gesundheitsfachberufe (z.B. Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, ärztliches Personal, Sozialer Dienst) angezeigt ist und leitet diese weiter.
 3. Sie informiert über Versorgungsbedarfe außerhalb des Pflegeprozesses entsprechende Dienstleister (z.B. Mitarbeitende aus der Hauswirtschaft, Reinigungsdienst und andere Gewerke).
 4. Die Pflegefachperson dokumentiert die Delegation. (siehe Punkt 8)
- (3) Pflegeberufeassistent*in ist, wer eine nach Landesrecht anerkannte Qualifikation in der Pflegehilfe unterhalb der landesrechtlich geregelten 3-jährigen Qualifikation nach PfIBG erworben hat. Die formale Kompetenz zur Ausführung einer Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn eine Berufsausbildung die auszuführende Tätigkeit in Theorie und Praxis vermittelt hat.
- (4) Die Pflegefachperson stellt fest, ob die/der Pflegeberufeassistent*in geeignet ist, die übertragene Tätigkeit zu übernehmen, indem sie die Person gewissenhaft auswählt (Auswahlpflicht), sie zur ordnungsgemäßen Ausführung anleitet (Anleitungspflicht) und regelmäßig überwacht (Überwachungspflicht).
Auswahlverpflichtung: Die Pflegefachperson vergewissert sich, dass die/der Pflegeberufeassistent*in über die notwendige formale und materielle Qualifikation sowie erforderliche personale Kompetenz verfügt.
Durchführungsverantwortung: Die Pflegefachperson klärt die/den Pflegeberufeassistent*in darüber auf, dass sie/er selbst prüfen muss, ob ihre/seine Kompetenzen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgabe genügen (Durchführungsverantwortung) und diese/r eine bestehende Überforderung unverzüglich anzeigen muss und im Überforderungsfall die Ausführung auch ablehnen muss, soweit dies dazu dient, Gefahr für andere oder sich selbst zu verhindern.
- (5) Wenn eine pflegerische Tätigkeit an eine/einen Pflegeberufeassistent*in delegiert wird, ist eine ständige Erreichbarkeit und Unterstützung durch eine Pflegefachperson zu gewährleisten.

- (6) Die Ausrichtung der Dokumentation der Delegation sollte analog der Landesrahmenverträge lt. SGB V erfolgen (für SH lt. SGB V §132 und § 132a und Anlage 3a). Gesetzliche Grundlage ist § 75 SGB XI - Rahmenverträge, Bundesempfehlungen und -vereinbarungen über die pflegerische Versorgung.

Weiterführende Aspekte, die rund um das Thema „Umgang mit den Vorbehaltsaufgaben und Regelung der Delegation“ zu benennen sind:

Remonstration

Jede Pflegefachperson hat das Recht und die Pflicht, eine gefahrengeneigte Versorgung und Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen schriftlich und damit nachweislich anzuzeigen.

Voraussetzung für eine Remonstration ist die pflegefachliche Einschätzung:

- dass die angeordnete Maßnahme die Versorgungsqualität des Menschen mit Pflegebedarf negativ beeinflusst,
- der eigenen Qualifikation,
- der eigenen Kompetenzen.

Die Remonstration oder Gefährdungsmeldung ist der pflegerischen Leitung oder Mitarbeitendenvertretung schriftlich anzuzeigen.

Pflegeplanung

Die „Planung der Pflege“ ist im PflBG nicht ausdrücklich benannt, ist jedoch eine Aufgabe, die den Pflegefachpersonen vorbehalten ist, denn aus der Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs folgt stets die Klärung erreichbarer Ziele und die Planung der dafür erforderlichen Pflegemaßnahmen. In der Pflegepraxis verschmelzen diese beiden Phasen daher in aller Regel, weil Erhebung, Feststellung und Planung der Pflege wechselseitig voneinander abhängen und ggf. in einem interaktiven Prozess bearbeitet werden. Die Fragen rund um die Pflegeplanung werden auch in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) AG Vorbehaltsaufgaben pflegefachlich bearbeitet. Ziel ist es, die Pflegeplanung in das PflBG aufzunehmen.